

Formular zu § 31 (VOR) Lebenspartnerrente

Anspruchsbedingungen

Eine Lebenspartnerschaft ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die untereinander nicht verwandt sind und deren Partnerschaft nicht gemäss dem Partnerschaftsgesetz eingetragen ist.

Die Lebenspartnerrente wurde per 1. Januar 2012 in das Vorsorgereglement (VOR) der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) aufgenommen. Sie ist in § 31 Vorsorgereglement geregelt. Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

- Beim Tod der versicherten Person hat die überlebende Lebenspartnerin oder der überlebende Lebenspartner Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn sie oder er keine Hinterlassenenleistungen einer Vorsorgeeinrichtung bezieht und
 - das 45. Altersjahr vollendet hat und mit der verstorbenen Person mindestens in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ununterbrochen eine Lebenspartnerschaft geführt hat; oder
 - für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss, das Anspruch auf eine Waisenrente hat.
- Stirbt die versicherte Person nach Vollendung des ordentlichen AHV-Alters, besteht nur dann ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Lebensgemeinschaft bis zur Erreichung des ordentlichen AHV-Alters fünf Jahre gedauert und danach ununterbrochen weiter ange-dauert hat.
- Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente besteht nur, wenn die Lebenspartnerschaft der PKSO mit ihrem offiziellen Formular zu Lebzeiten der beiden Partner, spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres der versicherten Person, schriftlich gemeldet worden ist. Diese von beiden Lebenspartnern unterzeichnete Anmeldung ist der PKSO im Original zuzustellen.
- Neueintretende Versicherte, die das 65. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten nach Eintritt in die PKSO auf dem offiziellen Formular einen rückwirkenden Beginn der Lebenspartnerschaft mitzuteilen. Voraussetzung dafür ist, dass die Dauer der Partnerschaft nach Vollendung des 65. Altersjahres fünf Jahre betragen hat. Der rückwirkende Beginn der Lebenspartnerschaft muss entsprechend belegt werden.
- Der Anspruch auf die Lebenspartnerrente ist bis spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen. Wird ein entsprechendes Gesuch nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, erlischt der Anspruch.

Formular zu § 31 Lebenspartnerrente

- Die PKSO prüft den Leistungsanspruch erst nach dem Tod der versicherten Person. Der Nachweis der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt der überlebenden Lebenspartnerin oder dem überlebenden Lebenspartner. Bei der Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen verlangt die PKSO namentlich:
 - den Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten Person belegt wird, oder den Nachweis, dass in den letzten 5 Jahren vor dem Tod der versicherten Person ein gemeinsamer Haushalt bestanden hat;
 - Bestätigungen über den Zivilstand beider Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen;
 - Informationen betreffend die gemeinsamen Kinder;
 - weitere Dokumente wie Scheidungsurteile oder Rentenverfügungen.

- Wird eine Lebenspartnerschaft aufgelöst, so hat die versicherte Person dies der PKSO unverzüglich mitzuteilen.

- Eine versicherte Person kann nur für eine Person einen Unterstützungsvertrag einreichen.

- Der Anspruch auf eine Lebenspartnerrente erlischt bei Heirat, bei Beginn einer neuen partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der PKSO das Erlöschen des Anspruchs zu melden.

Formular zu § 31 Lebenspartnerrente

Anmeldung

Zwischen

Versicherte Person: _____ Zivilstand: _____

Versichertenr.: 756. _____ Geburtsdatum: _____

und

Lebenspartner/in: _____ Zivilstand: _____

Versichertenr.: 756. _____ Geburtsdatum: _____

Adresse: _____

1. Die vorliegende Vereinbarung dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche zu Gunsten des/der überlebenden Lebenspartners/in einer versicherten Person gegenüber der Kantonalen Pensionskasse Solothurn zu wahren.
2. Die Parteien haben die Anspruchsbedingungen des Formulars zu § 31 Lebenspartnerrente der Pensionskasse Kanton Solothurn, welche integrierenden Bestandteil der Anmeldung bilden, zur Kenntnis genommen, sind damit einverstanden und anerkennen sie ausdrücklich. Die Parteien bestätigen das Bestehen einer Lebenspartnerschaft und halten übereinstimmend fest, dass sie seit _____ einen gemeinsamen Wohnsitz haben und eine gegenseitige Unterstützungspflicht besteht.
3. Die versicherte Person verpflichtet sich, die vorliegende Anmeldung der Pensionskasse Kanton Solothurn zur Kenntnis zu bringen und jede Änderung der darin beschriebenen Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift versicherte Person: _____

Unterschrift Lebenspartner/in: _____

Senden Sie die ausgefüllte Anmeldung bitte an die:

Pensionskasse Kanton Solothurn, Dornacherplatz 15, Postfach, 4501 Solothurn